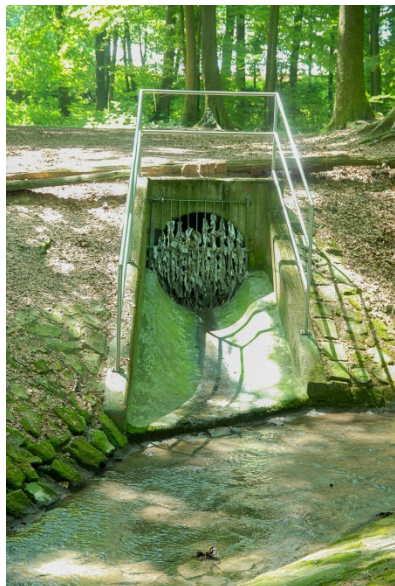


12 Einwände und Stellungnahme der BI zur Anlage (12) Entwässerungskonzept „Südlich Lerchenhain“

Diese Fotos zeigen die Einleitung der Abwässer nach stärkeren Regenereignissen.



06.06.2016



24.08.2018



11.09.2022



23.06.2017 – sommertrockener Nonnenbach

Einleitungsbereich ist ein Spielgebiet für Kinder, 12.11. 2022, unten



Sechs Bilder zeigen:

- a) Einleitung von fäkalienbelastetem Schmutzwasser in den Nonnenbach (3),
- b) den sommertrockener Nonnenbach (1) und
- c) den Einleitungsbereich - ein Spielfeld für Kinder(2)

Diese Bilder belegen einen eindeutigen Mangel des bestehenden Entwässerungssystems. Dieser Mangel wurde und wird durch eine Nachverdichtung im Nottulner Süden verstärkt. Und ein weiteres Neubaugebiet wird die desolate Situation nochmals verschärfen.

Aufgrund unserer „Hochwasser-Erfahrungen“ und unserer Dokumentationen gehen wir davon aus, dass die Abwasserbeseitigung schon seit Jahren nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben und dem Stand der Technik entspricht.

Immer wieder werden seit vielen Jahren große Mengen Fäkalien in den (oft trockenen) Nonnenbach geleitet.

Wohlwissend, dass das Entwässerungssystem im Nottulner Süden Mängel aufweist, wird seit Jahren behauptet, dass es keine Fehler darin gäbe. Die regelkonforme Schmutzwasserentwässerung ist nach Aussagen der Bezirksregierung Münster (siehe Erlaubnisbescheid vom 06.05.2022) und des Sachverständigen Prof. Uhl (Vgl. Anlage Nr. 15) von der Fachhochschule Münster nicht gewährleistet.

Der Höhepunkt der Leugnung von eklatanten Mängeln war die Betriebsausschusssitzung der Gemeinde Nottuln am 27. 04. 2022.

Die Fraktion der UBG hatte einen "Antrag auf Verbesserung der Abwasserleitung Richtung Klärwerk Appelhülsen " an die Gemeinde gestellt (Anlage 1). Auf Grund dessen hatten die Gemeindewerke Nottuln zwei Vertreter des Lippeverbandes zur Betriebsausschusssitzung der Gemeinde Nottuln am 27. 04. 2022 eingeladen.

Zunächst erläuterte Herr Guido Peschke (Lippeverband) das Regenüberlaufbecken (RÜB Nottuln) anhand von Skizzen. Leider hat er nicht erläutert, dass das RÜB regelmäßig überlastet ist. Erst auf Nachfrage bestätigten die Herren des Lippeverbandes, dass mit Fäkalien belastetes Mischwasser durchschnittlich 49 mal im Jahr (!!!) ungereinigt vor Klärung in Appelhülsen in den Nonnenbach strömt. Bei diesem Gewässer handelt es sich um einen sommertrockenen Bachlauf.

Hiermit möchten wir der Darstellung des Herrn Dr. Issa Nafu (Lippeverband) widersprechen, der behauptete, dass alles den gesetzlichen Regeln entspricht, keine Maßnahmen erforderlich seien, und mehr noch, die Anlage sei sogar überdimensioniert.

In dieser Betriebsausschusssitzung (27. 04. 2022) hatte die BI auf die Beschlussvorlage der Gemeindewerke vom 24.04.2017 für die Sitzung vom 11.05.2017 (Anlage 16) hingewiesen. Um neue Baugebiete anschließen zu können, soll die Mischwasseranlage "aufgerüstet" werden. Dazu heißt es wörtlich: "Eine zusätzliche Belastung benachbarter Kanalisationsnetze durch die Ableitung des Schmutzwassers ist durch baulich-hydraulische Maßnahmen auszuschließen."

Siehe Vorlage 074/2017 der Gemeinde Nottuln und Niederschrift der Sitzung des Betriebsausschusses vom 11.05.2017.

Weiterhin wies die BI auf ein Schreiben des Lippeverbandes an die Gemeinde vom 15.05.2018 (siehe Anlage 17) hin. Danach sollen die Mischwasserbehandlungsanlagen erneuert werden. Seit 2018 sollten die Planungen schon laufen. Leider ist bis heute nichts geschehen.

In der Niederschrift der Sitzung des Betriebsausschusses am 27. 04. 2022 (Anlage 18) heißt es: "Der Betrieb erfolge regelkonform nach Wasserhaushaltsgesetz sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser für das Land NRW." In dieser Sitzung haben Mitglieder der BI darauf hingewiesen, dass die anerkannten Regeln der Technik nicht erfüllt werden und technische Änderungen am RÜB Nottuln erforderlich seien.

Die befristete und widerrufliche Erlaubnis der Bezirksregierung Münster bestätigt eindeutig, dass die gesetzlichen Regeln nicht erfüllt sind. Danach war die Einleitungserlaubnis in den Nonnenbach schon Ende 2020 abgelaufen. Die Bezirksregierung hat erst am 06.05.2022 die widerrufliche Erlaubnis erteilt, "entlastetes Mischwasser aus der Ortslage Nottuln über das RÜB in den Nonnenbach einzuleiten".

Laut Abschnitt 6) des Erlaubnisbescheides beträgt die Höchstabwassermenge an der Einleitungsstelle 3.822 l/s.

Abschnitt 8.7) „Sofern eine Nutzung des Gewässers über den erlaubten Zeitraum hinaus beabsichtigt wird, ist mindestens sechs Monate vor Ablauf der Frist ein Neuantrag mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik werden bei der Entwässerung nicht eingehalten. Der aktuelle Erlaubnisbescheid weist vier wesentliche Anforderungen als nicht eingehalten aus:

- a) Laut Abschnitt 10) konnten die konstruktiven Nachweise nicht erbracht werden.
- b) Die rechnerische Entleerungsdauer wird nicht eingehalten sondern massiv überschritten
- c) Die Schwellenbelastung des ungedrosselten KÜ ist geringfügig überschritten,
- d) Die Schwellenbelastung des BÜ wird massiv überschritten.

"Mit dem Antrag vom 27.10.2020 wurde ein Zeit- und Maßnahmenplan vorgelegt, "um die massiven **Mängel** zu beheben.“ Vor diesem Hintergrund wird die Einleitungserlaubnis wie beantragt auf 3 Jahre bis zum 31.12.2023 befristet".

Fazit: Vor Erteilung eines über den 31.12.2023 gültigen Erlaubnisbescheides der Bezirksregierung Münster und vor Umsetzung der hier geregelten Maßnahmen verbietet sich ein Satzungsbeschluss. Das Regenüberlaufbecken (RÜB) arbeitet nicht regelkonform. Gemeindewerke und Lippeverband verschweigen vorhandene Mängel. Ratsmitglieder und Bürger werden getäuscht. Die Forderungen in der Erlaubnis der Bezirksregierung Münster vom 06.05.2022 stehen im eklatanten Widerspruch zu den Aussagen des Lippeverbandes und der Gemeindewerke in der Sitzung vom 27.04.2022. Hiernach seien keine Umbauten für den gesetzlichen geforderten Zustand und an den Stand der Technik erforderlich.

Derzeit wird ein Generalentwässerungsplan für Nottuln erarbeitet. Bevor dieser nicht vorliegt und von der Bezirksregierung Münster geprüft und freigegeben wurde, darf es keinen Satzungsbeschluss für das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ geben.

Auf die genannten Mängel weist auch das Gutachten von Prof. Uhl (Vgl. Nr. 15) hin.

Die zahlreichen Mängel im Entwässerungskonzept (Anzeige gemäß § 57 LWG) verbieten einen Satzungsbeschluss.

Zusätzliche Baugebiete – wie das geplante Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ - werden insbesondere den Fäkalienanteil und den unregelmäßigen Wasserüberlauf aus dem Kanalnetz erhöhen. Daher können sie erst dann angeschlossen werden, wenn die Abwasserbehandlungen den gesetzlichen Regelungen, dem Stand der Technik und den erforderlichen Kapazitäten genügen.

Herr Elkendorf vom Ing.Büro Gnegel GmbH wies in der Betriebsausschusssitzung darauf hin, dass sich die klimatischen Veränderungen bemerkbar machen. Auch diese Erfahrungen sollten/müssen von den Gemeindewerken und dem Lippeverband berücksichtigt werden. Abwägungen bezüglich der dramatischen klimatischen Veränderungen sind bislang nicht erfolgt.

Einwände und Stellungnahme zum Entwässerungskonzept (Gemeindewerke / Gnegel):

Seite 3:

„Die Schmutzentwässerung erhält Anschluss an den Mischwasserkanal DN 800, der bereits heute durch die Fläche des Erschließungsgebietes verläuft und dem Einzugsgebiet des RÜB NOT-Nottuln (alt: BW-Nr. 7757) des Lippeverbandes angehört.“

Prof. Uhl von der FHS Münster (siehe Anlage Nr. 15) weist in seiner fachlichen Stellungnahme darauf hin, dass die Schmutzwasserentwässerung in einen Mischwasserkanal das Risiko des „gewollten“ Einströmens bei stärkeren Regenereignissen von Mischwasser in den Schmutzwasserkanal darstellt und daher dieses Abwasser als Mischwasser in der Kanalnetzanzeige zu deklarieren ist. Weiterhin wird in der Stellungnahme kritisch hinterfragt, ob eine Einleitung in den schwach bewässerten bzw. trockenen Nonnenbach mit zunehmender Schmutzfracht nicht eine Überlastung des Gewässers darstellt.

Einwand: *Die notwendigen Emissions- und Immissionsbetrachtungen eines Abwasserbeseitigungskonzepts der Gemeinde fehlen. Ferner ist im Entwässerungskonzept weder die vom Ausschuss geforderte zusätzliche Belastung benachbarter Kanalisationsnetze durch die Ableitung des Schmutzwassers betrachtet noch ausgeschlossen worden. Aufgrund des größeren Retentionsvolumens im neuem Kanalnetz soll sich sogar eine geringfügige Entlastung für das benachbarte Wohngebiet Lerchenhain ergeben. Zu lösen ist in der Stellungnahme von Prof. Uhl von der FHS Münster und Prof. Beckmann (Vgl. Nr. 14) die Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit. Prof. Uhl: „Im Hinblick auf den Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain“ kann auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht von einer ordnungsgemäßen Entwässerung gemäß aaRdt ausgegangen werden.“ Das verbietet einen Satzungsbeschluss.*

Seite

5:

In diesem Konzept wird behauptet: „Die Regenwasserbehandlungsanlage, zu deren Einzugsgebiet die Schmutzwasserkanäle dann gehören werden, befindet sich aktuell in einer Modernisierung.“

Laut Schreiben des Lippeverbandes an die Gemeinde vom 15.05.2018 (siehe Anlage Nr. 17) sollen die Mischwasserbehandlungsanlagen erneuert werden. Seit 2018 sollten die Planungen schon laufen.

Einwand: Leider ist bis heute nichts geschehen. Ein Satzungsbeschluss ist nicht möglich.

In der Niederschrift der Sitzung des Betriebsausschusses (Anlage Nr. 18) am 27.04.2022 heißt es: "Der Betrieb erfolge regelkonform nach Wasserhaushaltsgesetz sowie der Selbstüberwachungs-verordnung Abwasser für das Land NRW."

***Einwand:** Dieses steht im Widerspruch zum Erlaubnisbescheid der Bezirksregierung Münster vom 06.05.2022 und der Stellungnahme von Prof. Uhl. Die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2023 befristet. Ob die jetzt erteilte befristete Erlaubnis zulässig ist, wird derzeit anwaltlich im Auftrag der BI geprüft. Gemäß § 8 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die entsprechenden Regeln der Technik eingehalten werden. Siehe Anlage 19: Schreiben der BI an die Bezirksregierung Münster vom 06.06.2022. In der Sitzung am 27.04.2022 haben Mitglieder der BI darauf hingewiesen, dass die anerkannten Regeln der Technik nicht erfüllt werden und technische Änderungen am RÜB Nottuln erforderlich seien. Bis zur Ertüchtigung des RÜB-Nottuln darf kein zusätzliches Baugebiet an das RÜB-Nottuln angeschlossen werden, da die eindeutige Unbedenklichkeit bzgl. der durch die Einleitungen verursachten Immissionen im Nonnenbach fehlt.*

Parameter zur Kanalisation Regenwasser

Die aktuelle Erlaubnis des Lippeverbandes wurde mit nichtzutreffenden Flächenangaben beantragt. Ausweislich der Sitzung des Betriebsausschusses und der hier dargestellten Entwässerungsfläche wäre die Gesamtfläche mit 70,18 ha Mischsystem und 11,3 ha Trennsystem (also 81,48 ha Gesamtfläche) anzugeben. Im Begleitbogen RÜB-Nottuln wird unter Ziffer 3.2. die Gesamtfläche mit 52,3 ha angegeben. Im Datenblatt „Emissionsnachweis Anl. 4.1“ sind dann folgende Werte zu finden: Gesamtfläche 112 ha, befestigte abflussrelevante Fläche 51,5 ha.

Seite 6:

„Die Ableitung der Drossel- und Entlastungswassermengen erfolgt über eine Verrohrung bzw. einen neu profilierenden Graben in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet.“

Einwand: Hier fehlen

- a) die eindeutige Festlegung der Varianten Kanal oder Graben und
- b) der Nachweis der erfolgreichen Grundstücksverhandlungen mit den Eigentümern der betreffenden landwirtschaftlichen Flächen.

Das Abwasserbeseitigungskonzept ist gem. § 47 Landeswassergesetz fortzuschreiben und der Bezirksregierung vorzulegen. Dies ist bislang nicht geschehen. Der o.a. Mangel verbietet einen Satzungsbeschluss. Das Abwasserbeseitigungskonzept steht erst jetzt am 30. 11. 2022 zur politischen Beratung im Betriebsausschuss auf der Tagesordnung.

Das Konzept zur Entwässerung des Niederschlagswassers steht im Widerspruch zu dem vom Rat in der Sitzung am 27.09.2022 verabschiedeten Werkzeugkoffer zum Klimaschutz. Der Einbau von Zisternen ist im Werkzeugkoffer Klimaschutz enthalten und wurde u.a. auch in der Änderung des Bebauungsplans 152 gefordert. Auch die im Werkzeugkoffer geforderte Dachbegrünung von Dachflächen mit Neigungen bis 15 Prozent wurde nicht umgesetzt. Im Plangebiet sollen nur Dachflächen bis zu 10 Prozent Neigung bis zu 75 % begrünt werden (Werkzeugkoffer mindestens 80 Prozent). Die Begrünung von Nebenanlagen wie Garagen, Carports, Gartenhäuser etc. ist gar nicht gefordert.

Einwand: Aktuelle Entscheidungen des Rates und der Klimafolgen werden nicht berücksichtigt. Es wird im Wesentlichen der Planungsstand vor 10 Jahren fortgeschrieben und klimapolitische höchstrichterliche Entscheidungen ignoriert.

Vgl. Anlage Nr. 14: Stellungnahme von Prof. Beckmann.

Seite 4 des Runderlasse des MUNLV vom 16.05.2004 und 26.05.2002

Für die Niederschlagswässer von Verkehrsflächen ist eine Behandlung vorgeschrieben. Nur im Einzelfall kann von einer Behandlung abgesehen werden (Ziffer 2.2. des Runderlasses vom 26.05.2002).

Einwand: Dieser Einzelfall muss entsprechend begründet sein, was im vorliegenden Entwässerungskonzept nicht betrachtet wurde.

Die fehlende Abwägung verbietet einen Satzungsbeschluss.

Den Offenlegungsunterlagen liegt eine alte Fassung des Abwasserbeseitigungskonzepts aus dem Jahre 2017 bei.

Einwand: Die Gemeinde ist verpflichtet, das Abwasserbeseitigungskonzept spätestens alle 5 Jahre fortzuschreiben. Das Konzept stammt aus Oktober 2016. Es hätte demnach im Oktober 2021 aktualisiert sein müssen.

Bevor das nicht geschehen ist, verbietet sich ein Satzungsbeschluss.

Das Abwasserbeseitigungskonzept steht erst jetzt am 30. 11. 2022 zur politischen Beratung im Betriebsausschuss auf der Tagesordnung.